

# RS Vwgh 1996/2/23 95/17/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1996

## Index

L34008 Abgabenordnung Vorarlberg  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgVG VlbG 1984 §127 Abs8;  
BAO §307;  
VwGG §33 Abs1;  
VwGG §56;

## Rechtssatz

Hätte die erstinstanzliche Wiederaufnahmebehörde richtigerweise den angefochtenen zweitinstanzlichen Bescheid (als "früheren" Bescheid iSd § 127 Abs 8 VlbG AbgVG) aufgehoben, bestünde kein Zweifel über die Kostenersatzpflicht. Zwar hat sie dies nicht getan, immerhin aber durch die Erlassung des neuen, das wiederaufgenommene Verfahren abschließenden Sachbescheides den angefochtenen Bescheid in seinen Wirkungen - jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt - völlig verdrängt. Diese Wirkung kommt einer Aufhebung gleich und rechtfertigt auch im Bereich des Kostenersatzrechtes eine sinngemäße Anwendung des auf eine "Klaglosstellung" abstellenden § 56 erster Satz VwGG.

## Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz  
Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170026.X04

## Im RIS seit

29.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)